



Satzung über die Benutzung des Generationenparks Gruberbach (Parksatzung)

Der Markt Moosbach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) – BayRS 2020-1-1-1 – in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.1994 (GVBl. S. 761) folgende Satzung:

§ 1

Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

1. Der Generationenpark Gruberbach (nachstehend „Park“ genannt) dient als öffentliche Grünfläche der Erholung, der Freizeitgestaltung sowie dem Spiel und Sport und steht zu diesem Zweck der Allgemeinheit zur Verfügung. Zu den Parkanlagen gehören neben den Wiesen, Gehölzflächen und Gewässern die Wege und Plätze, Stege, Brückenbauwerke sowie alle Spiel-, Sport und Liegeflächen sowie die Parkplätze.
Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der grafischen Darstellung der Parkanlagen im beiliegenden Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
2. Einrichtungen des Parks sind
 - a) alle Gegenstände, die der Verschönerung oder dem Schutz dienen (z. B. Beleuchtungsanlage)
 - b) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z. B. Spielgeräte, Bänke, Tische, Abfallbehälter, Kneippbecken, Minigolfanlage)
 - c) Gebäude (z. B. Golferschänke)

§ 2

Recht der Benutzung

Jedermann ist berechtigt, den Park unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und Freizeitgestaltung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3

Verhalten im Park

1. Die Benutzer des Parks dürfen seine Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigen, verunreinigen oder verändern.
2. Die Benutzer des Parks müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Im Park ist den Benutzern insbesondere untersagt
 - a) Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen, z. B. durch Rufen, Schreien oder Erzeugen überlauter Geräusche durch die Nutzung akustischer Verstärkeranlagen (z. B. Musikanlagen)
 - b) übermäßiger Alkoholkonsum sowie jeglicher Drogenkonsum
 - c) das Verrichten der Notdurft, ausgenommen in hierfür vorgesehenen Toilettenanlagen
 - d) das Füttern von frei lebenden Tieren, insbesondere von Wasservögeln
 - e) das Verbringen, Bewegen und Abstellen von Kraftfahrzeugen jeglicher Art (z. B. Personen- und Lastkraftfahrzeuge, Mopeds und Motorräder, Kfz-Anhänger). Ausgenommen hiervon sind Betriebskraftfahrzeuge des Marktes Moosbach und deren Beauftragte sowie Rettungsfahrzeuge.
 - f) das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen
 - g) Werbung jeglicher Art, insbesondere gewerbliche Plakatierung, auch durch Beschriften oder Beschildern von Bänken, sonstigen Einrichtungen und Gehölzen
 - h) das Entzünden oder Unterhalten von offenem Feuer außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen und Behältnissen sowie Nutzungszeiten
 - i) das Zelten und Nächtigen
 - j) das Reiten mit Pferden oder das Führen von Pferden schneller als Schritttempo
4. Nutzungen, die den Maßgaben und Verbotstatbeständen des § 2 Ziff. 3 e) – j) und damit dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Parkanlagen widersprechen, können in Ausnahmefällen nach besonderer Erlaubnis zugelassen werden. Diese Ausnahmen sind beim Markt Moosbach zu beantragen.

§ 4

Abfälle, Verunreinigungen und Verunstaltungen

1. Verunreinigungen sind im gesamten Parkbereich untersagt. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist ohne Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
2. Abfälle sind in den aufgestellten Abfallbehältern zu entsorgen.
3. Jede zweckwidrige Benutzung der Abfallbehälter, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder in Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt. Ebenso dürfen die Abfallbehälter nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden.

4. Bauliche Anlagen oder Gegenstände wie z. B. Bänke, Abfallbehälter u. ä. dürfen nicht beklebt, bemalt, beschriftet sowie durch Feuer oder anderweitig verunstaltet werden.
5. Kommt jemand seiner Pflicht nach Ziff. 1 nicht nach, so kann der Markt Moosbach den ursprünglichen Zustand nach einer Androhung und nach dem fruchtlosen Ablauf der dabei gesetzten Frist an dessen Stelle und auf dessen Kosten wieder herstellen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist, Gefahr im Verzug besteht oder die sofortige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes dringend geboten ist.

§ 5

Hunde und sonstige Tiere

1. Hunde sind im Park so zu führen dass andere Nutzer nicht verängstigt, belästigt und gefährdet sowie die Anlagen nicht beschädigt werden. Im Park sind Hunde stets an der Leine zu führen.
2. Hundehalter und -führer haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Hunde die öffentlichen Parkanlagen nicht verunreinigen. Sie haben den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen.
3. Für sonstige Tiere gelten die Bestimmungen sinngemäß.

§ 6

Fahrradfahren

1. Das Fahrradfahren ist im Park auf den befestigten Wegen und Plätzen unter den Voraussetzungen gestattet, dass
 - auf die Fußgänger und Nutzer von Krankenfahrstühlen, Rollatoren oder ähnlichen Hilfsmitteln besondere Rücksicht genommen wird und Radfahrer gegebenenfalls ausweichen, absteigen und schieben müssen
 - nur mit angemessener Geschwindigkeit und in einer die Wege und Plätze schonenden Weise, insbesondere unter Verzicht auf starkes Bremsen, gefahren wird.
2. Das Fahren mit Kleinkinderrädern ist generell gestattet.

§ 7

Kinderspielbereiche, Fitnessgeräte, Kneippanlagen

1. Die Kinderspielbereiche im Park, die Spielgeräte und die sonstigen Einrichtungen dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr benutzt werden. Kinder unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.

2. Bei der Benutzung der Fitnessgeräte und der Kneippanlagen sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Die Fitnessgeräte dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Beim Verlassen ist darauf zu achten, dass keine Gegenstände oder Müll zurückgelassen werden.

§ 8

Minigolfanlage

1. Die Benutzung der Minigolfanlage ist grundsätzlich jedermann gestattet. Kinder unter 12 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.
2. Das Betreten der Anlage ist nur während der Öffnungszeiten der Golferschänke erlaubt.
3. Den Anordnungen der zuständigen Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
4. Bei der Benutzung der Minigolfanlage dürfen andere Gäste nicht gefährdet oder belästigt werden.
5. Die Einrichtungen der Minigolfanlage sind pfleglich zu behandeln. Mit den ausgehändigten Bällen und Schlägern ist sorgsam umzugehen.

§ 9

Grillplatz

1. Die Ausübung von Grillaktivitäten ist nur am Grillplatz erlaubt. Die Nutzung des Grillplatzes ist kostenlos, sie muss aber beim Markt Moosbach beantragt und genehmigt werden.
2. Die Grillaktivitäten sind so auszuüben, dass andere Parkbesucher insbesondere durch übermäßige Rauchentwicklung nicht unvermeidbar und unverhältnismäßig belästigt werden.
3. Einweg-Grillsets sind nicht zulässig.
4. Grillgeräte müssen mit der unteren Kante des Kohle- / Feuerraumes einen Mindestabstand von 0,50 m vom Boden aufweisen, um die Grasnarbe zu schonen.
5. Die Grillkohleasche und die nicht verglühten Bestandteile sind in einem Metallabfallbehälter zu entsorgen. Ein Verbleib dieser Abfälle auf den Rasen- oder Gehölzflächen ist strikt untersagt.
6. Sonstige Grillabfälle wie Verpackungen, Speisereste und dergleichen gelten als Haushaltsabfälle und sind nicht über die öffentlichen Abfallbehälter zu entsorgen sondern von den Nutzern wieder mitzunehmen und über den privaten Hausmüll zu entsorgen.
7. Offenes Grillfeuer und die Glut der Grillkohle / -briketts sind ständig zu beaufsichtigen. Bei Verlassen des Grillplatzes oder bei aufkommendem Starkwind sind das Grillfeuer und

die Glut restlos mit geeigneten und selbst mitgebrachten Mitteln (z. B. Wasser, Schaum oder Sand) abzulöschen.

§ 10

Tiergehege

Aus Rücksicht auf das Wohlbefinden der Tiere dürfen diese nicht gereizt werden. Es dürfen keine Gegenstände in die Gehege geworfen werden. Das Füttern ist nur mit geeignetem Futter (z. b. trockenes, schimmelfreies Brot) erlaubt.

§ 11

Benutzungssperre

Der Park, einzelne Teile oder Einrichtungen können zeitweise für die allgemeine Nutzung gesperrt oder eingeschränkt werden.

§ 12

Benutzung von Parkplätzen

Die Parkplätze, die Bestandteile des Parks sind, dienen nur den Anlagennutzern. Es dürfen nur Personenkraftfahrzeuge, Mopeds und Motorräder geparkt werden. Eine andere Nutzung der Parkplätze bedarf der Erlaubnis durch den Markt Moosbach.

§ 13

Haftung

1. Die Nutzung des Parks erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Schnee oder Eisglätte wird im Park nicht gestreut und nicht geräumt.
2. Der Markt Moosbach haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Parks ergeben, wenn einer Person, der sich der Markt Moosbach zur Unterhaltung der Parkbestandteile und –einrichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
3. Der Markt Moosbach haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Nutzung durch dritte Personen, Tiere, höhere Gewalt oder übermäßige Witterungseinflüsse (z. B. Sturm, starke Regenfälle, Blitzschlag, Hochwasser, Glatteis, extreme Hitze) entstehen. Benutzer des Parks haften dem Markt Moosbach und anderen Benutzern gegenüber für Verletzungen ihrer Interessen und Rechtsgüter nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 14

Ausnahmen

Der Bürgermeister kann Ausnahmen von dieser Satzung in besonders begründeten Fällen zulassen. Diese bedürfen der Schriftform.

§ 15

Entwidmung

Auf die Aufrechterhaltung des Parks als öffentliche Einrichtung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung:
 - a. entgegen § 3 Abs. 1 Anpflanzungen oder Ausstattungen beschädigt, beschmutzt oder beeinträchtigt;
 - b. entgegen § 3 Abs. 2 Anlagenbenutzer gefährdet, schädigt oder unzumutbar behindert oder belästigt
 - c. entgegen § 2 Abs. 3 a) Lärm verursacht
 - d. entgegen § 2 Abs. 3 b) übermäßig Alkohol oder Drogen zu sich nimmt
 - e. entgegen § 3 Abs. 3 c) im Park die Notdurft verrichtet ohne hierfür die ausgewiesenen Toilettenanlagen zu benutzen
 - f. entgegen § 3 Abs. 3 d) frei lebende Tiere füttert
 - g. entgegen § 3 Abs. 3 e) den Park mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern befährt oder diese abstellt
 - h. entgegen § 3 Abs. 3 f) Gegenstände errichtet, aufstellt, anbringt oder lagert
 - i. entgegen § 3 Abs. 3 h) offenes Feuer anzündet oder unterhält
 - j. entgegen § 3 Abs. 3 i) im Park zeltet oder nächtigt
 - k. entgegen § 3 Abs. 3 j) im Park mit Pferden reitet oder Pferde führt
 - l. entgegen § 4 den Park verunreinigt, Abfälle vorschriftswidrig ablagert, Abfallbehälter zweckwidrig benutzt oder Anlagen verunstaltet
 - m. entgegen § 5 durch einen seiner Aufsicht unterstehenden Hund andere Nutzer gefährdet oder die Anlagen beschädigt oder einen Hund nicht anleint
 - n. entgegen den Bestimmungen des § 6 Fahrrad fährt

- o. entgegen den Bestimmungen des § 7 die Kinderspielbereiche, Fitnessgeräte und Kneippanlagen nutzt
 - p. entgegen den Bestimmungen des § 8 die Minigolfanlage nutzt
 - q. entgegen den Bestimmungen des § 9 grillt
 - r. entgegen § 10 Tiere reizt, Gegenstände in die Gehege wirft oder ungeeignetes Futter verwendet
 - s. entgegen den Bestimmungen des § 12 die Parkflächen nutzt
2. Die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die in Ziff. 1 aufgeführten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 €, die fahrlässige Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder einer höheren Geldbuße bedroht ist.
3. Vorsätzliche rechtswidrige Beschädigungen oder Zerstörungen von Anlagen und Einrichtungen der Grünflächen sind als gemeinschädliche Sachbeschädigung nach § 304 des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Moosbach, 12.04.2022

(Bulenda)
Erster Bürgermeister

Anlage
1 Lageplan